



Stand: 17. Juni 2024

STELLUNGNAHME VON VCI, VIK UND ADV

Voruntersuchung zur Vorbereitung der Digitalisierungsberichte: Dringender Anpassungsbedarf im MsbG

Das BMWK bereitet aktuell die Digitalisierungsberichte nach § 48 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) vor. Grundlage hierfür ist eine bei EY und BET beauftragte „*Voruntersuchung zu den Analysen und Berichten des BMWK nach § 48 MsbG*“, deren Ergebnisse im April veröffentlicht wurden.

Die Verbände haben sich am 10. Mai an der Online-Konsultation zur Vorbereitung der Digitalisierungsberichte des BMWK nach § 48 MsbG beteiligt. Diese erlaubte es jedoch nicht, die besondere Situation von Industrie- und Arealnetzen bei der jeweiligen Fragestellung klar wiederzugeben. Die vorliegende Stellungnahme soll daher ergänzend dazu die Haltung der Verbände näher erläutern. Sie adressiert vor allem den dringenden Bedarf zur Anpassung des MsbG aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit der derzeit festgelegten Preisobergrenzen aus industrieller Perspektive.

Besonderheiten in Industrienetzen berücksichtigen

So weisen Netze mit ausschließlich industriellen und gewerblichen Kunden signifikante Unterschiede zu öffentlichen Netzen mit (weit überwiegend) angeschlossenen Privathaushalten auf. Da das MsbG diese Unterschiede weiterhin nicht berücksichtigt, greifen die Verbände vor dem Hintergrund der durchgeföhrten Voruntersuchung und Ergebnisse zentrale Positionen und Argumente erneut auf.

Ein wesentliches Ergebnis der Voruntersuchung ist, dass der Rollout von intelligenten Messsystemen (**iMS**) nur dann (volks-)wirtschaftlich zu rechtfertigen ist, wenn ein Systemnutzen durch Netzdienlichkeit bewirkt wird.

In Industrienetzen sind diese netzdienlichen Funktionalitäten jedoch bereits mit der bestehenden Messtechnik für die Registrierende Leistungsmessung (RLM) vorhandenen, so dass ein Pflicht-Rollout von iMS ohne (volks-)wirtschaftlichen Nutzeneffekt bleibt. Die Industrie leidet bereits unter hohen Energiekosten. Eine weitere, dauerhafte Erhöhung der Kosten für Kunden oder Netzbetreiber ohne (wirtschaftlichen) Zusatznutzen wäre daher kontraproduktiv.

Erschwerend kommt hinzu, dass mit der Umrüstung auf iMS in diesen Netzen ein **Downgrade der Funktionalitäten** zu befürchten ist und ein erheblicher Ressourcenverbrauch verursacht wird.

Die mit der Pflicht-Rollout verfolgten Gesetzesziele werden somit in Industrie- und Arealnetzen in der Regel nicht erreicht oder sogar konterkariert. Ein Einbau von iMS „um

jeden Preis“ ist mit dem in § 1 MsbG festgelegten Gesetzeszweck einer nachhaltigen, verbrauchergerechten und treibhausgasneutralen Energieversorgung und eines verbesserten Netzbetriebs nicht vereinbar.

Im Ergebnis sprechen sich die Verbände VCI, VIK und ADV daher dafür aus, für grundzuständige Messstellenbetreiber in Industrie- und Arealnetzen die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, sich von den Einbaupflichten für iMS befreien zu lassen. Für den Bereich den Mess- und Eichrechts wurde eine solche Ausnahme in Gestalt des § 35 MessEG aus vergleichbaren Erwägungen 2014 eingeführt.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu den wesentlichen Inhalten der Voruntersuchung gehört die Kosten-Nutzen-Analyse (Voruntersuchung, S. 125 ff.), die zu einem klaren Ergebnis kommt: Volkswirtschaftlich ist der Pflicht-Rollout von iMS nur durch den erzielbaren Systemnutzen gerechtfertigt, der sich aus der Integration der §14a EnWG-Anlagen ergibt (v.a. Wärmepumpen, E-Mobilität). Der monetarisierbare Nutzen von iMS entsteht durch ihren Einsatz zur markt- und netzorientierten Steuerung von flexiblen „Energiewendeanlagen“. Der weitere Nutzen speist sich aus der Verbesserung von Abrechnungsprozessen im Energiebereich sowie in Form digitaler Mehrwertdienste ohne energiewirtschaftlichen Bezug.

In der Regel kann keiner der in der Voruntersuchung genannten Nutzeneffekte von iMS im Industrie- und Arealnetz realisiert werden:

Unterschiede zu Netzen der allgemeinen Versorgung

- ◆ Industrie- und Arealnetze werden oft im Rechtsstatus eines geschlossenen Verteilernetzes (§ 110 EnWG) betrieben. Der **§ 14a EnWG** und die hierzu erlassenen Festlegungen der Bundesnetzagentur finden in geschlossenen Verteilernetzen **keine Anwendung**. Auch wenn diese Netze als Netz der allgemeinen Versorgung betrieben werden, unterscheiden sie sich in technischer Hinsicht nicht von einem geschlossenen Verteilernetz.
- ◆ Zudem werden in Industrie- und Arealnetzen **keine „Energiewendeanlagen“ betrieben**: Soweit Wärmepumpen oder Klimaanlagen eingesetzt werden, dienen sie industriellen/ prozessualen Zwecken oder werden in Bereichen kritischer Infrastruktur eingesetzt (und sind damit vom Anwendungsbereich des §14 a EnWG ausgenommen). Oder sie fallen bereits deshalb aus dem Anwendungsbereich, weil sie nicht in der Niederspannung angeschlossen sind.
- ◆ Netzengpässe durch (dezentrale) **Ladepunkte** sind in der Regel nicht zu befürchten, da die jeweiligen Anschlussleistungen der Betriebe im Vergleich zu Anschlussleistungen in klassischen „Stadtwerke-Netzen“ um ein Vielfaches größer und Reserven vorhanden sind. Zudem erfolgt im Falle eines größeren Leistungsbedarfes (allgemein und nicht nur bei z.B. Ladepunkten) ein Netzausbau, bevor ein Engpass entsteht. Ein steuernder Eingriff durch den Netzbetreiber ist somit obsolet.

Downgrade der Funktionalität und Sicherheit durch iMS in Industrienetzen

- ◆ Steuerungsfunktionen (für Einspeise- und Verbrauchsanlagen) sind aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung in Industrie- und Arealnetzen **längst mit anderen Technologien umgesetzt**. Eine Umstellung auf die Smart Meter-Infrastruktur ist aufgrund ihrer engen Einbindung in industrietypische Technologien wie Prozessleitsysteme nur mit hohem Aufwand möglich. Dabei würde die Leistung heutiger Systeme z.B. in Bezug auf Latenzen nicht erreicht.
- ◆ Da in Industrie- und Arealnetzen in der Regel flächendeckend registrierende Leistungsmessung (**RLM**) zum Einsatz kommt, können auch **keine zusätzlichen Nutzeneffekte bei den Abrechnungsprozessen** entstehen: 1/4h-Lastgangdaten liegen bereits fernausgelesen vor.
- ◆ Der Einsatz von iMS führt weder zu einer Verbesserung der Verbrauchsvisualisierung noch zu einem funktionalen Mehrwert. Im Gegenteil: Eine Umrüstung auf iMS führt zu einem **Downgrade der Funktionalitäten** und damit zu einer Reduzierung des heute gewohnten Funktionsumfangs, beispielsweise in Bezug auf Blindleistungserfassung, Symmetrieerkennung, Überwachung der Spannungsqualität u. ä.
 - ◆ Die angestrebte **Visualisierung** z.B. über Online-Portale wird in der Industrie bereits regelmäßig angeboten, schon weil eine Ablesung am Messgerät aufgrund der teils dreistelligen Anzahl an Messstellen pro (industriellem) Kunden für ihn nicht praktikabel ist (B2B, keine Privathaushalte als Kunden). Dabei werden zum Teil Auflösungen im 1 Minuten-Raster mit einer Latenz von unter 20 Sekunden genutzt, was bisher mit iMS nicht realisiert werden kann.
 - ◆ Diese Daten werden von Kunden per API abgefragt und in deren eigene kundenspezifische Lösungen eingebunden, so dass die Verbräuche automatisiert an die aktuelle Situation am Energiemarkt angepasst werden können.
 - ◆ **Die angestrebten Funktionen sind also in der Industrie längst realisiert, so dass kein Mehrwert durch ein iMS generiert werden kann.**
- ◆ Die Messdatenkommunikation erfolgt in Industrie- und Arealnetzen i. d. R. über von außen abgeschottete Kommunikations- bzw. IT-Netze, die naturgemäß ein hohes Maß an Angriffssicherheit bieten. Die Forderung einer Internetverbindung zu jedem iMS, die wiederum gegen Cyber-Angriffe zu schützen ist, **verschlechtert den heutigen Sicherheitsstandard**.
- ◆ Mit der strikten Umsetzung des Roll-Out-Fahrplans in Industrie- und Arealnetzen müssten zahlreiche hochwertige elektronische Messgeräte **weit vor Ablauf ihrer technischen Nutzungsdauer außer Betrieb genommen und entsorgt** werden.

Derzeitige Preisobergrenzen sind nicht kostendeckend und unwirtschaftlich

- ◆ In einem zweiten Themenfeld werden die gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen (**POG**) in der Voruntersuchung betrachtet und eine moderate Anhebung empfohlen. In der Auswertung sind jedoch die sachlichen Zusammenhänge zwischen POG auf der einen Seite und andererseits Kosten und Messaufwand in industriellen Netzen nicht betrachtet und bewertet.

- ◆ Die Kosten sind hier geprägt durch aufwändige Messtechnik insbesondere in Mittel- und Hochspannung sowie der teilweise als kritische Infrastruktur nach BSI-G eingestuften Betriebsbereiche mit zusätzlichen Pflichten und Betriebskosten (u.a. Sicherheitsmanagementsystem, Zugangskontrollen).
- ◆ Diese **höheren Kosten** sind im MsbG durch die **fehlende Differenzierung von Privathaushalten und Industriekunden** mit unterschiedlichen technischen Anforderungen weiterhin **nicht berücksichtigt**.
- ◆ Die Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber müssen die Kosten tragen, haben jedoch nur vergleichsweise wenige Kunden (wenige tausend Zähler im lokal abgegrenzten Netzgebiet) auf der Erlösseite. Die spezifischen **Kosten sind damit viel höher als in großen Flächenverteilnetzen** mit einer hohen Anzahl an Privathaushalten als Kunden.
- ◆ Zur Verdeutlichung der Unterschiede liefern die heutigen Entgelte für konventionelle Messtechnik dieser Netzbetreiber eine transparente Information: zum Beispiel liegen in Mittel-/Hochspannung bei industriellen Netzbetreibern die Messentgelte im Bereich von etwa 400-1100€ pro Messtelle und Jahr, je nach Komplexität der Einbaufälle und Gegebenheiten in diesen Arealen.
- ◆ Nach MsbG sind die Entgelte z.B. in der Verbrauchskategorie von 50.000-100.000 kWh/a auf 200€/a gedeckelt. Beim Pflicht-Rollout in diesen Netzgebieten liegen die realen Kosten somit um rund ein Vierfaches höher als mit den gesetzlich zugestandenen Erlösen erzielt werden kann.
- ◆ Diese Kosten können sich in einem größeren Industriearal zu **Beträgen in Millionenhöhe pro Jahr** summieren, die damit insgesamt einen Standort dauerhaft (ohne zusätzlichen Nutzen) belasten. Eine nur moderate Anhebung der POG würde die wirtschaftliche Situation der industriellen Messstellenbetreiber nicht signifikant verbessern, wie dies für einen wirtschaftlichen Betrieb zwingend erforderlich wäre.

Lösungsansatz:

Befristete Befreiung grundzuständiger Messstellenbetreiber von Rollout-Pflichten des MsBG für geschlossene Grundstücknutzungen

Der Ausfall des Nutzeffekts von iMS, die Gefahr einer Verschlechterung des Funktionsumfangs der Elektrizitätsmessung und die mit dem (im wörtlichen Sinne) „nutzlosen“ Austausch funktionierender Messtechnik verbundene Ressourcenverschwendungen müssen im MsbG berücksichtigt werden.

Wir sprechen uns daher für eine Regelung aus, die an die Vorschrift des § 35 MessEG angelehnt und seit 2014 praxiserprob ist: **Die Möglichkeit der (befristeten) Befreiung des grundzuständigen Messstellenbetreibers von Rollout-Pflichten des MsBG für geschlossene Grundstücknutzungen.**

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die (befristete) Befreiung könnte (in Anlehnung an § 35 MessEG) an folgende Umstände angeknüpft werden:

- ◆ Geschlossene Grundstücknutzung / industrielles Versorgungsnetz
- ◆ Kein Netzanschluss von Verbrauchern (nur Unternehmen)



- Netzdienliche Informationen wie die 1/4h-Werte liegen bereits vor (flächendeckende RLM-Messung oder andere Form der Lastgangmessung) und werden in der Marktkommunikation mit den relevanten Marktrollen verwendet (u.a. Netzbetreiber, Lieferant)
- Einverständnis der betroffenen Anschlussnutzer mit der Befreiung
- Befristung auf 5 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit



Verband der Chemischen Industrie e.V.

– VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de |
www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) |
[Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters:
15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



www.vik.de

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.
Leipziger Platz 10, 10117 Berlin
Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van
Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer 95VR38556 |
UST-ID: DE 119 824 770
Der VIK ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer [R002055](#) geführt. Der VIK betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Der VIK ist seit 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.



Als ältester ziviler Luftfahrtverband in Deutschland vertritt die ADV – Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) – bereits seit 1947 die Interessen ihrer Mitglieder. Dabei arbeitet die ADV eng mit den Flughäfen in Österreich, der Schweiz und Ungarn zusammen.

Der Flughafenverband ADV setzt sich für einen wettbewerbsfähigen Luftverkehr und moderne, leistungsfähige Flughäfen in Deutschland ein. Die Flughäfen streben den klimaneutralen Flughafenbetrieb bis zum Jahr 2045 an. Der wichtigste Meilenstein auf diesem Weg: 65 Prozent CO2-Einsparung bis zum Jahr 2030. Das gute Miteinander von Anwohnern und Flughäfen ist der ADV ein besonderes Anliegen. In allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen ist die ADV der Berater und Partner von Wirtschaft, Politik und Regionen. Die Facharbeit umfasst zudem die Bereiche Luftsicherheit, Standortentwicklung, Flughafenbetrieb und Flughafeninfrastruktur, vernetzte Verkehrsplanung sowie den Umwelt- und Fluglärmenschutz.

Die ADV ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages (R001167).